



GEMEINDE HALLBERGMOOS

Niederschrift über die öffentliche 10. Sitzung des Gemeinderates

- Sitzungsort:** Sitzungssaal Rathaus
- am:** 26. Juli 2016
- Beginn:** 19:02 Uhr **Ende:** 20:14 Uhr
- Vorsitzender:** Erster Bürgermeister Harald Reents
- Schriftführer:** Verwaltungsangestellte Doris Thalmeier
- Anwesend:** Von den 21 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) sind 19 anwesend.
- Bergmeier Karl-Heinz
Brosch Sabina, ab TOP 11
Ecker Helmut
Edfelder Silvia
Fischer Josef
Friedrich Konrad
Hartshauser Hermann
Krätschmer Christian
Kronner Stefan
Leichtle Franz
Lemer Heinrich
Neumüller Bernhard
Niedermair Josef
Reiland Wolfgang
Rottmeier Günter
Wäger Robert
Wilkowski Martina
Zeilhofer Rudolf
- Es fehlen entschuldigt:** Cole Karla
Dr. Marcus Mey

TAGESORDNUNG

öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 9. Gemeinderatssitzung vom 5. Juli 2016 **2016/0376**
2. Bekanntgaben **2016/0376**
- 2.1. Vergabe von Bauaufträgen **2016/0377**
- 2.2. Rechtsaufsichtliche Genehmigung der Defizitübernahmevereinbarung mit der Rappelkiste e.V. bezüglich der Einrichtung "Rappelkiste" (Netz für Kinder) **2016/0378**
- 2.3. Ergebnis der Prüfung der Betriebskostenabrechnungen 2015 des BRK Freising **2016/0379**
- 2.4. Kostenverfolgung aktueller Baumaßnahmen **2016/0380**
- 2.5. Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen über Angelegenheiten, bei denen der Grund der Geheimhaltung entfallen ist **2016/0381**
- 2.6. Ggf. mündliche Bekanntgaben **2016/0382**
3. Erweiterung der Kläranlage
Überprüfung der Wirtschaftlichkeit im Hinblick auf die Absenkung des Schlammalters **2016/0383**
4. Heizkonzept Neubau Bauhof **2016/0384**
5. Beantragung von BayernWLAN-Hotspots **2016/0385**
6. Arbeitsgruppe Ratsinformationssystem **2016/0386**
7. Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 218, Nähe Maximilianstraße, Gemarkung Hallbergmoos **2016/0387**
8. Bauantrag zum Anbau eines Wintergartens und zum Anbau eines Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 2006/3, Sedlmeierweg 4, Gemarkung Goldach **2016/0388**
9. Beton & Rohrbau, Verlängerung der bis März 2016 geduldeten Baulagerfläche in Birkenneck **2016/0389**
10. Gemeinde Ismaning, Bebauungsplan Nr. 156, Gewerbegebiet nördlich Osterfeldstr. - östlich Robert-Bürkle-Str. **2016/0390**
11. Bebauungsplanverfahren Nr. 61 "Mittermeierweg/Weidenweg" - Abwägung der frühzeitigen Beteiligung sowie Billigung des Entwurfs und Auslegungsbeschluss **2016/0391**
12. Ertüchtigung der Friedhöfe sowie der Kirchengebäude in Hallbergmoos und Goldach hinsichtlich Barrierefreiheit **2016/0392**
13. Konzept der Mittagsbetreuung **2016/0393**
14. Erster Nachtragshaushalt 2016 **2016/0394**
15. Anfragen **2016/0395**
- 15.1. Gemeinderatsmitglied Wäger **2016/0396**
- 15.2. Gemeinderatsmitglied Wäger **2016/0397**
- 15.3. Gemeinderatsmitglied Leichtle **2016/0398**
- 15.4. Gemeinderatsmitglied Krätschmer **2016/0399**
- 15.5. Gemeinderatsmitglied Rottmeier **2016/0400**
16. Bürgerfragestunde (keine) **2016/0401**

Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Gegen die Ladung und Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Gremium beschlussfähig ist.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 9. Gemeinderatssitzung vom 5. Juli 2016 2016/0375

Anlagen zum Beiblatt

Protokoll

Sachverhalt

Das Protokoll liegt der Einladung bei.

Beschluss

Das öffentliche Protokoll der 9. Gemeinderatssitzung vom 5. Juli 2016 wird genehmigt.

Abstimmung: 17:0

Eine Stimmenthaltung wegen Abwesenheit von Gemeinderatsmitglied Bergmeier.

2. Bekanntgaben 2016/0376

2.1. Vergabe von Bauaufträgen 2016/0377

Bekanntgabe

Neubau Bauhof, Am Ludwigskanal 2
Vergabe: Tiefbauarbeiten

Art der Ausschreibung:	Beschränkte Ausschreibung
Bewerbungen:	12
Abgegebene Angebote:	5
Ausgeschiedene Angebote:	0
Kostenberechnung:	369.493,81 € brutto
Höchstangebot:	425.090,40 € brutto
Auftragssumme:	305.566,36 € brutto
Vergabe an:	Fa. Richard Schulz, 85221 Dachau
Haushaltsmittel:	HOCH008

Neubau Bauhof, Am Ludwigskanal 2
Vergabe: Zaun- u. Torbauarbeiten

Art der Ausschreibung:	Beschränkte Ausschreibung
Bewerbungen:	7
Abgegebene Angebote:	2
Ausgeschiedene Angebote:	0
Kostenberechnung:	75.684,00 € brutto
Höchstangebot:	57.592,67 € brutto
Auftragssumme:	55.993,07 € brutto
Vergabe an:	Fa. Alfons Schmid, 84187 Weng
Haushaltsmittel:	HOCH008

**2.2. Rechtsaufsichtliche Genehmigung der Defizitübernahmevereinbarung mit der
Rappelkiste e.V. bezüglich der Einrichtung "Rappelkiste" (Netz für Kinder)
2016/0378**

Bekanntgabe

Das Landratsamt Freising, Kommunalaufsicht Schulverwaltung, hat am 02.06.2016 mitgeteilt, dass die erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung nach Art. 72 Abs. i GO i.V.m. Art. 117 Abs. 1 GO für den Defizitübernahmevereinbarung bezüglich des Kindergartens „Rappelkiste“ erteilt wird.

Die von beiden Vertragspartner unterschriebene Vereinbarung liegt mittlerweile vor.

Beteiligung des Referenten:

Die kommissarische Referentin für Soziales, Kindertagesstätten und Schule, Martina Wilkowski wurde beteiligt.

**2.3. Ergebnis der Prüfung der Betriebskostenabrechnungen 2015 des BRK Freising
2016/0379**

Bekanntgabe

Die Betriebskostenabrechnungen des BRK Freising hinsichtlich der Hallbergmooser Kitas wurden mittlerweile geprüft.

Es ergaben sich folgende Änderungen:

Abrechnung betrag	BRK	nach Prüfung	Änderungs-
Kinderkrippe Spatzennest	98.194,71€	100.616,94 €	2.422,23 €
Kindergarten Mooshüpfer	5.368,25 €	5.502,10 €	133,85 €
Hort Meilensteinhaus	46.218,92 €	47.246,41 €	1.027,49 €

Die Berichtigung war notwendig, da die Summenbildung in einer Excel-Liste zur Berechnung der Gemeinkosten fehlerhaft war. Daraus haben sich geringere Gemeinkosten ergeben, was zu einer Erhöhung der Rückzahlung an die Gemeinde Hallbergmoos führt.

Die Betriebskostenabrechnungen der Einrichtungen Blumenkindergarten, Wol-
kenschlösschen und Ecksteinhaus konnten wie beantragt genehmigt werden.

Beteiligung des Referenten:

Die kommissarische Referentin für Soziales, Kindertagesstätten und Schule, Martina
Wilkowski wurde beteiligt.

2.4. Kostenverfolgung aktueller Baumaßnahmen 2016/0380

Bekanntgabe

Die verschiedenen Kostenverfolgungen wurden als Tischvorlage ausgehändigt.

**2.5. Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen über Angelegenheiten, bei de-
nen der Grund der Geheimhaltung entfallen ist 2016/0381**

Bekanntgabe

Gemäß Art. 52 Abs. 3 Gemeindeordnung sind die in nichtöffentlicher Sitzung gefass-
ten Beschlüsse der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Ge-
heimhaltung weggefallen sind.

Diesem Erfordernis wird für Sitzungen ab 1.1.2013 nachgekommen. Die jeweilige
Niederschrift muss aber vorher vom Gemeinderat genehmigt worden sein.

Gefasste Beschlüsse bis einschl. Stand 14. Juni 2016:

TOP 3 „Höhergruppierung Hermann Maurer (Abteilung P - Planen, Bauen, Technik,
Umwelt)“

Der Höhergruppierung von Herrn Hermann Maurer in EG 9 TVöD rückwirkend zum
01.07.2015 wird zugestimmt.

TOP 4 „Höhergruppierung Andreas Niederreiter (Abteilung P - Planen, Bauen, Tech-
nik, Umwelt)

Der Höhergruppierung von Herrn Andreas Niederreiter in EG 10 TVöD rückwirkend
zum 01.06.2016 wird zugestimmt.

TOP 8 „Straßenname für eine neue Straße in Goldach“

Als neuer Straßenname für Straße „A“ wird folgender Name festgelegt: Gärtnerweg.

Als neuer Straßenname für Straße „B“ wird folgender Name festgelegt: Torfweg.

Als neuer Straßenname für Straße „C“ wird folgender Name festgelegt: Moosweg.

2.6. Ggf. mündliche Bekanntgaben 2016/0382

Bekanntgabe

- 1) Die defekte Lautsprecheranlage im Sitzungssaal ist nicht mehr reparierbar, da
es keine Ersatzteile mehr gibt.
Es wird nunmehr geklärt, ob eine Leihanlage bis zum Neukauf beschafft werden
kann.

- 2) Der Kreistag hat in seiner jüngsten Sitzung die Ausschreibung der Buslinie 692 nach Neufahrn einstimmig beschlossen.
- 3) Die Altglascontainer auf dem Parkplatz der Grundschule wurden an das andere Ende des Parkplatzes versetzt, da es massive Beschwerden wegen Lärmbelästigung gab. Die Abteilung 5 erarbeitet ein Konzept über mögliche Standorte im Gemeindegebiet.
- 4) Die Schreiben wegen der Bezuschussung der Wartung der Pumpschächte (Druckleitung) wurden versandt und die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt demnächst.
- 5) Die neue Software für die Friedhofsverwaltung ist seit letzter Woche in Betrieb. Die Gebühren werden vorerst unverändert bleiben. Für die Zeit ab Januar 2017 wird eine neue Satzung erarbeitet.

3. Erweiterung der Kläranlage Überprüfung der Wirtschaftlichkeit im Hinblick auf die Absenkung des Schlammalters 2016/0383

Anlagen zum Beiblatt

- Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes vom 04.07.2016 als vertrauliche Anlage
- E-Mail vom 14.06.2016 vom Büro DÜNSER.AIGNER.KOLLEGEN als vertrauliche Anlage

Sachverhalt

Im Bereich der Kläranlagenbemessung werden sich die Richtlinien in den nächsten Wochen ändern. Derzeit ist ein maßgebendes Kriterium für eine Abwasserbehandlung mit aerober Schlammstabilisierung, das Schlammalter. Das Schlammalter kann bei thermischer Verwertung von 25 Tagen künftig auf 16 Tage abgesenkt werden. Bei der Bemessung der Kläranlage sind jedoch zusätzlich auch das neue Arbeitsblatt DWA-A 131 und weitere Parameter zu beachten.

Mit Schreiben vom 04.07.2016 hat das Wasserwirtschaftsamtsamt die Gemeinde auf diese Neuerung aufmerksam gemacht und mitgeteilt, dass die Gemeinde vor diesem Hintergrund die favorisierte Erweiterungsplanung bezüglich der Wirtschaftlichkeit neu betrachten soll. Das Schreiben vom Wasserwirtschaftsamtsamt über die Änderung der Bemessungsgrundlage kann aus der Anlage zum Beiblatt ersehen werden.

Die Reduzierung des Schlammalters ermöglicht möglicherweise eine erheblich größere Belastung der Kläranlage ohne bauliche Maßnahmen in der Belegung. Wenn der Gemeinderat beschließen sollte, diesen Lösungsansatz weiterzuverfolgen, dann wären umfangreiche Untersuchungen, Planungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzunehmen, welche mit Sicherheit mehrere Monate in Anspruch nehmen werden. Mit einem raschen Baubeginn der Kläranlagenerweiterung ist dann nicht mehr zu rechnen. Im Extremfall könnte sich herausstellen, dass eine Schlammfäulung erst zu einem viel späteren Zeitpunkt ansatzweise wirtschaftlich betrieben werden kann. Für diesen Fall wären dann derzeit wesentlich geringere Investitionen bei der Kläranlage erforderlich.

Da die Ausschreibungsunterlagen für die Kläranlagenerweiterung in die letzten Wochen mehrfach überarbeitet werden mussten, wurde die Ausschreibung für den Kläranalgenumbau noch nicht verschickt. Ohne Änderung der Kläranlagenplanung wird ein Baubeginn für den Kläranalgenumbau frühestens im November erfolgen

können. Dieser Baubeginn mitten im Winter ist nicht sinnvoll. Es wird daher empfohlen, den Baubeginn der Kläranlagenerweiterung auf das Frühjahr 2017 zu verschieben und die Zeit zu nutzen, die Wirtschaftlichkeit der bisherigen Planung zu überprüfen. Siehe hierzu auch das E-Mail vom 14.06.2016 vom Büro DÜNSER.AIGNER.KOLLEGEN.

Beteiligung der Referenten:

Der Referent für Energie und Ortsentwicklung, Stefan Kronner sowie der Referent für Mobilität und Umwelt, Robert Wäger, wurden beteiligt.

GEP (Gemeindeentwicklungsprogramm)

Kapitel 1: Grundsätze und Ziele

14. Ver- & Entsorgung

- (1) Die Gemeinde sichert die Versorgung des Gemeindegebietes mit allen erforderlichen Energiequellen, insbesondere durch den Einsatz von regenerativen Energien.
- (2) Zur Sicherstellung der Ver- und Entsorgung werden die Ressourcen im erforderlichen Umfang bereitgestellt und unterhalten. Hierzu gehören Einrichtungen wie z.B. Bauhof oder Wertstoffhof. Hierbei sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Kapitel 2: Vorgeschlagene Maßnahmen

14. Ver- & Entsorgung

Zu 14 (1):

Die dezentrale Nutzung von erneuerbaren Energien durch die Gemeinde, die ansässigen Betriebe und die Bürger soll die Abhängigkeit in der Versorgung reduzieren. Mittelfristig wird eine Versorgungsautarkie – zumindest bilanziell – angestrebt. Dazu könnten die vorhandenen und neu entstehenden Dachflächen im MABP erheblich beitragen. Bauherren könnten verpflichtet werden, entweder selbst Solaranlagen zu errichten oder die Flächen entsprechenden Investoren zur Verfügung zu stellen (z.B. gegen Pacht).

Den bestehenden Versorgungsnetzen kommt zunehmend auch die Funktion zur Verteilung von aufbereitetem Biogas und Klärgas sowie von Methan regenerativen Ursprungs zu.

Es sollte geprüft werden, ob zukünftig anfallende Abwärme aus der Verstromung von Klärgas – zumindest im Sommer – an das Fernwärmenetz geliefert werden kann.

Zu 14 (2):

Kläranlage:

Folgende Maßnahmen werden vorgeschlagen

- Sanierung der gemeindlichen Kanäle gemäß den gesetzlichen Vorgaben (Ei- genüberwachungsverordnung) aus ökologischen und Kostengründen.
- An das Wachstum der Gemeinde angepasster Ausbau des Kanalnetzes und der Kläranlage
- Die Kläranlage sollte regelmäßig nach dem Stand der Technik hinsichtlich Ef- fizienz und Kosten modernisiert und optimiert werden. Verbesserungen soll- ten zu günstigeren Abwassergebühren für die Bürger führen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Im Nachtragshaushalt 2016 sind in HOCH161 insgesamt 6.500.000.- € für die Jahre 2016 bis 2019 eingeplant. Wegen der Verzögerung des Baubeginns wurden hier bereits

große Teile der Haushaltsmittel in die Folgejahre verschoben. Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit der Abteilung Finanzen abgestimmt.

Finanzielle Auswirkungen (Nachtragshaushalt)

Haushaltsjahr	2016	2017	2018	2019	ab 2020
Betrag (investiv) HOCH161	400.000 €	3.200.000 €	2.800.000 €	100.000 €	
Betrag (laufend)					

Beschluss

Die Erweiterung der Kläranlage wird zurückgestellt. Die Ausschreibungen zur Erweiterung der Kläranlage werden derzeit nicht verschickt. Es erfolgt eine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der bestehenden Planung im Hinblick auf die mögliche Absenkung des Schlammalters auf 16 Tage durch das Ingenieurbüro DÜNSER.AIGNER.KOLLEGEN.

Abstimmung: 18:0

4. Heizkonzept Neubau Bauhof

2016/0384

Sachverhalt

In der Gemeinderatssitzung vom 18.08.2015 wurde durch den Gemeinderat der Bau einer Nahwärmeleitung zwischen Kläranlage, Obdachlosencontainer und dem Bauhofneubau zugestimmt. Auf Basis dieser Entscheidung wurden die Verlegung der Nahwärmeleitung und der Baubeginn der Freianlagen für August/September 2016 terminiert.

Da die Ausschreibungsunterlagen für die Kläranlagenerweiterung in die letzten Wochen mehrfach überarbeitet werden mussten, wurde die Ausschreibung für den Kläranlagenumbau und für die Nahwärmeleitung noch nicht verschickt. Die Installationsarbeiten im Bauhof wurden im Bereich Heizraum-/Wärmeübergabestation ebenso gestoppt. Ohne Änderung der Kläranlagenplanung wird ein Baubeginn für den Kläranlagenumbau frühestens im November erfolgen können. Dieser Baubeginn mitten im Winter ist nicht sinnvoll. Es wird daher empfohlen, den Baubeginn, in Abhängigkeit von der Notwendigkeit der Kläranlagenerweiterung auf das Frühjahr 2017 zu verschieben. Im übrigen vgl. Sachverhalt und Beschluss zu TOP 3.

Um zügig mit den Arbeiten an den Freianlagen beginnen zu können, muss die Nahwärmeleitung und damit verbunden auch das Heizkonzept des Bauhofes und des Obdachlosencontainers überdacht und eine Lösung für das Problem gefunden werden.

Der Obdachlosencontainer wird derzeit mittels einer zentralen Elektrowarmwasserheizung und konventionellen Heizkörpern (keine Elektroheizkörper) beheizt und ist somit unabhängig von der Entscheidung über eine Nahwärmeleitung. Da auf dem Dach der Salzlagerrhalle eine PV-Anlage installiert ist, kann der Eigenstromanteil von mind. 10% für die Erwärmung des Wassers für die Heizung und des Brauchwassers des Obdachlosencontainers verwendet werden.

Die Verlegung von Leerrohren für gesamte Strecke unter dem gepflasterten Bereich (rd. 45 m) im Bauhof ist nicht möglich. Dies wurde auf Anfrage beim Büro

Schlegel, dem Planer für die Nahwärmeleitung bestätigt. Kurze Strecken wie z. B. als Straßenquerung sind allerdings machbar.

Die ursprünglich überschlägig geschätzten Kosten für die Nahwärmeleitung haben sich im Zuge der genaueren Planung erheblich erhöht, so dass die Wirtschaftlichkeitsberechnung angepasst werden musste. Der aktuelle Kostenvergleich der verschiedenen Heizungsvarianten und der Lageplan für die Nahwärmeleitung wurden als Anlage zum Beiblatt zu der Sitzung des Planungsausschusses für gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen vom 12.07.2016 verteilt.

Der Planungsausschuss für gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen schlägt einstimmig vor, eine Gasbrennwerttherme, ohne Anschluss der Obdachlosencontainer (Variante 5), umzusetzen. Im Bereich der asphaltierten Zufahrt zum Bauhof soll ein Leerrohr für eine künftige Nahwärmeleitung verlegt werden.

Beteiligung des Referenten:

Der Referent für Energie und Ortsentwicklung, Stefan Kronner, sowie der Referent für Mobilität und Umwelt, Robert Wäger, wurden beteiligt.

GEP (Gemeindeentwicklungsprogramm)

8.4 Regenerative Energien

(1) Die Nutzung regenerativer Energien entlastet die Umwelt von Schadgasemissionen und schützt unsere Ressourcen. Wo es technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist, sollten diese Energieformen bevorzugt eingesetzt werden.

Kapitel 2:

Zu 8.4.(1)

Folgende Maßnahmen sollten in Betracht gezogen werden:

- Verstärkter Einsatz von Solarkollektoren (Raumheizungsunterstützung und Warmwassererzeugung) und Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden,
- Bau von dezentralen Blockheizkraftwerken vorrangig mit regenerativen Brennstoffen,
- Einrichtung von Solartankstellen,
- Errichtung von Windkraftanlagen,
- Errichtung von dezentralen Heizwerken oder Heizkraftwerken auf der Basis von Biomasse,
- Errichtung von Biogasanlagen, sofern eine nachhaltige Versorgung im Gemeindegebiet oder aus der Region möglich ist.

Der Einsatz von PV, Solarthermie, Biogas und Biomasse sowie Ökostrom sollte auch bei wirtschaftlichen Nachteilen in gemeindlichen Einrichtungen Vorrang haben (siehe Teil 1, Pkt. 2.8 GEP).

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

In den derzeit im Haushalt eingeplanten Kosten von 2,663 Mio € ist eine Biomasse-Pelletsheizung für die Beheizung des Bauhofes geplant. Die derzeit prognostizierten Kosten liegen bei 2,527 Mio €, so dass bei der Änderung des Heizkonzeptes die eingeplanten Haushaltsmittel auf jeden Fall ausreichend sind.
Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit der Abteilung F abgestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2016	2017	2018	2019	ab 2020
Betrag (investiv)	1.400.000 €	50.000 €	5.000 €		
Betrag (laufend)					

Beschluss

Die Beheizung des Bauhofneubaus erfolgt mittels einer Gasbrennwerttherme, ohne Anschluss des Obdachlosencontainers (Variante 5). Im Bereich der asphaltierten Zufahrt zum Bauhof soll ein Leerrohr für eine künftige Nahwärmeleitung verlegt werden.

Abstimmung: 18:0

Beschluss

Antrag von Gemeinderatsmitglied Hartshäuser:
Nach Möglichkeit soll Ökogas verwendet werden.

Abstimmung: 16:2

5. Beantragung von BayernWLAN-Hotspots

2016/0385

Anlagen zum Beiblatt

Preisliste von Vodafone

Sachverhalt

Nach telefonischer Rücksprache mit dem BayernWLAN Zentrum werden Betreiber trotz der Aufhebung der Störerhaftung nach wie vor im ersten Schritt in die Haftung genommen, wenn illegale Vorgänge über die angebotene Leitung durchgeführt werden. Der Betreiber muss daraufhin den Nachweis liefern, dass die Vorgänge nicht durch interne Nutzung durchgeführt wurden, um sich von diesen Vorwürfen freizusprechen.

Wird der öffentliche Hotspot über das BayernWLAN betrieben, fällt die Haftung weg, da die Gemeinde nur den Transportweg darstellt. Die IP-Adresse wird bei Vodafone geführt.

Im Folgenden allgemeine Hinweise zum BayernWLAN:

Wiedererkennung für Mensch und Technik:

- für den Endnutzer: BayernWLAN wird als vertrauenswürdiges WLAN wiedererkannt
- für das Endgerät: Ein Smartphone/Tablet wählt sich automatisch wieder in das BayernWLAN ein, wenn es sich im Sendebereich eines Hotspots befindet
- mit der SSID (WLAN-Namen) @BayernWLAN wird BayernWLAN ganz weit oben in der Liste der zur Verfügung stehenden WLANs angezeigt

Durch den Rahmenvertrag müssen sich die Kommunen keine Gedanken über die rechtliche oder technische Umsetzung machen:

- Übernahme der Störerhaftung durch den Provider (Vodafone)
- Zentraler Jugendschutzfilter
- Monitoring durch den Provider (Provider stellt selbst fest, wenn ein Accesspoint ausfällt und tauscht Hardware ggf. vor Ort aus)
- Unterstützung aller aktuellen WLAN-Standards

Individualität - Jeder Hotspot kann über ein Onlineportal individualisiert werden:

- Bild auf der Landing Page (erste Seite, auf der die Nutzungsbedingungen akzeptiert werden müssen)
- Eigene Weiterleitungsseite, auf die ein Nutzer geleitet wird, sobald die Nutzungsbedingungen akzeptiert wurden, um dem Nutzer standortbezogene Informationen darzustellen
- Bereitstellung weiterer WLAN-Namen (SSID)

Eine Website, auf der alle BayernWLAN-Hotspots auf einer interaktiven Karte dargestellt werden, kann den Nutzer zum nächsten BayernWLAN-Hotspot führen

Professionell:

- das BayernWLAN-Zentrum in Straubing berät und unterstützt,
- das BayernWLAN-Zentrum stellt Werbematerial zur Verfügung
- Techniker von Vodafone führen die Ortsbegehungen durch und planen die Installation von BayernWLAN nach Ihren Wünschen
- leistungsstarke High-End-Hardware.

Attraktiver Preis mit großem Leistungsumfang - dank Rahmenvertrag nach europaweiter Ausschreibung.

Übernahme der Ersteinrichtungskosten:

- für einen Standort werden für Installationskosten und Ortsbegehung bis zu 2.500 € übernommen
- für zwei Standorte werden bis zu 5.000 € übernommen.

Betrieb

Die Funktion der Accesspoints wird laufend überwacht, notwendige Reparaturen führt Vodafone durch.

Accesspoint hinzufügen:

Ein Hotspot kann jederzeit um weitere Accesspoints ergänzt werden. Für jeden zusätzlichen Accesspoint werden einmalig 149,00 EUR netto in Rechnung gestellt. Wurde bei der Ortsbegehung Ihres Hotspots der genaue Montageort dieses Accesspoints bereits festgelegt, ist keine neue Ortsbegehung erforderlich. In allen anderen Fällen ist eine neue Ortsbegehung ratsam.

Werbematerial

Vom BayernWLAN Zentrum erhalten Sie Werbematerial (Schilder, Logos).

Der Standortvertrag trägt folgenden Inhalt:

Der Freistaat bietet allen Kommunen an, sie bei den Ersteinrichtungskosten für zwei Standorte mit bis zu 5.000 € zu unterstützen.

Zur Übernahme der Ersteinrichtungskosten wird zwischen Gemeinde und Freistaat ein „Standortvertrag“ geschlossen. Dieser Vertrag kann in Textform geschlossen werden. Auf dem im Formularserver des BayernWLAN Zentrums werden die entsprechende Felder ausgefüllt und mit Klick auf „Vertrag schließen“ ein Vertragsangebot an das BayernWLAN Zentrum geschickt. Der Vertrag wird nach Prüfung durch das BayernWLAN Zentrum an die Gemeinde zurückgeschickt und wird damit gültig.

Das BayernWLAN Zentrum wird dann - mit Unterstützung der Kommune - die entsprechenden Arbeiten beauftragen und die Rechnungen bezahlen.
Im Folgenden wird der Wortlaut des Standortvertrags, wie er sich auf dem Formularserver befindet, wiedergegeben:

Vertrag über die Durchführung der Verkabelungsarbeiten zwischen Kommune (Standortpartner) und dem Freistaat Bayern zur Errichtung von BayernWLAN Hotspots.

Der Standortpartner stellt dem Freistaat Bayern kostenfrei einen Standort bzw. zwei Standorte für einen bzw. zwei BayernWLAN-Hotspots zur Verfügung. Der Standort steht im Eigentum oder Besitz des Standortpartners. Der Freistaat Bayern trägt die Ersteinrichtungskosten i.H.v. bis zu 2.500 € inkl. Umsatzsteuer für einen Hotspot bzw. 5.000 € inkl. Umsatzsteuer für zwei Hotspots. Der Standortpartner trägt die Betriebskosten (Strom, Internetanschluss, BayernWLAN-Hotspots).

Ersteinrichtungskosten können neben Handwerkerleistungen zur Herstellung der notwendigen zusätzlichen Verkabelung zum Betrieb von einem bzw. zwei BayernWLAN-Hotspots auch die Kosten für die Ortsbegehung durch Vodafone umfassen.

Dies voraus geschickt, vereinbaren der Standortpartner und der Freistaat Bayern folgendes:

1. Der Freistaat Bayern beauftragt die Handwerker, um die notwendige Verkabelung für einen oder zwei Hotspots am Standort herzustellen.
2. Das Budget für die Ersteinrichtung von einem oder zwei Hotspots, die der Freistaat Bayern finanziert, beträgt maximal 2.500 € inkl. Umsatzsteuer für einen Hotspot bzw. maximal 5.000 € inkl. Umsatzsteuer für zwei Hotspots.
3. Der Freistaat Bayern trägt die Kosten für die Ortsbegehungen durch Vodafone. Die Kosten für die Ortsbegehung werden vom bereitgestellten Budget abgezogen. Möchte die Kommune die Kosten der Ortsbegehung selbst tragen, trägt sie bei der Beauftragung der Ortsbegehung ihr eigenes Rechnungskonto ein.
4. Als Basis für alle durchzuführenden Arbeiten dient das Ergebnisprotokoll der Ortsbegehung.
5. Sollte sich nach der Ortsbegehung herausstellen, dass der geplante Standort für die Installation eines BayernWLAN-Hotspots ungeeignet ist, kann der Standortpartner einen alternativen Standort benennen.
6. Der Standortpartner sorgt, soweit notwendig, für alle Genehmigungen (z.B. denkmalschutzrechtliche Genehmigung oder Zustimmung des Vermieters) zur Anbringung der Accesspoints.
7. Der Standortpartner stellt den Freistaat Bayern von jeglichen Ansprüchen frei für den Fall, dass Baumaßnahmen rechtswidrig am Standort vorgenommen wurden.
8. Der Standortpartner unterstützt den Freistaat Bayern bei der Vergabe der Handwerkerleistungen. Der Standortpartner holt entsprechend den Regelungen des Vergabewesens Vergleichsangebote für die notwendigen Baumaßnahmen und/oder elektrische Installationen ein und übermittelt diese an das BayernWLAN-Zentrum. Das BayernWLAN-Zentrum erteilt, ggf. nach Einholung weiterer Angebote und nach Prüfung den Zuschlag. Der Zuschlag wird nur erteilt, wenn die voraussichtlichen Kosten das Budget nicht übersteigen. Ist der Kostenvoranschlag höher, wird kein Zuschlag erteilt. Angebote für Teilleistungen sind möglich.
9. Der Standortpartner sichert dem Freistaat Bayern die Kosten Übernahme für den Teil der Ersteinrichtungskosten zu, der das Budget übersteigt.
10. Der Standortpartner nimmt die Leistungen der Handwerker in Vertretung des Freistaats Bayern ab. Der Standort zeigt dem BayernWLAN-Zentrum die erfolgte Abnahme in Textform (E-Mail) an. Die Anzeige der Abnahme ist Voraussetzung für die Bezahlung der Rechnungen der Handwerker.
11. Der Standortpartner betreibt den/die BayernWLAN-Hotspots für mindestens ein Jahr ab Inbetriebsetzung.

12. Ansprüche des Standortpartners gegen den Freistaat Bayern wegen Schlechtleistung sind ausgeschlossen. Der Freistaat Bayern tritt alle Ansprüche wegen Schlechtleistung gegen die beauftragten Handwerker an den Standortpartner hiermit ab.

13. Der Standortpartner gewährt zum Zwecke des Aufbaus den Mitarbeitern des Freistaats Bayern oder den beauftragten Handwerkern ungehinderten Zugang zu den Gebäudeteilen, an denen die Infrastruktur geschaffen werden soll. Der Zugang erfolgt zu den regulären Geschäftszeiten des Standortpartners.

14. Der Freistaat Bayern ist berechtigt, ohne Rückbauverpflichtung Antennen- und Versorgungskabel in vorhandenen Kabelkanälen und Kanaltrassen des Gebäudes verlegen zu lassen.

15. Der Freistaat Bayern ist nicht verpflichtet die von ihm eingebrachten Kabel abzubauen und zu entfernen. Die Kabel werden zum wesentlichen Bestandteil des Gebäudes.

16. Die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist unbeschränkt. Im Falle der fahrlässigen Pflichtverletzung ist die Haftung unbeschränkt, sofern Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betroffen sind. Im Übrigen ist die Haftung der Vertragsparteien im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

17. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrags davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Vertragsparteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrags.

18. Von diesem Vertrag abweichende Bestimmungen werden nur Vertragsinhalt, wenn sie ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Änderungen dieses Vertrags oder seiner Bestandteile bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabsprachen sind unwirksam.

Beteiligung des Referenten:

Der Wirtschaftsreferent wurde beteiligt.

GEP (Gemeindeentwicklungsprogramm)

2.11 Nutzung neuer Medien

Zeitgemäße Techniken der Kommunikation werden überall dort eingesetzt, wo dies sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar ist.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2016	2017	2018	2019	ab 2020
Betrag (investiv)					
Betrag (laufend)	93 € Betriebskosten (Okt.-Dez. 2016) plus monatliches Grund-	372 € (Betriebskosten) plus monatliches Grundentgelt für Inter-	372 € (Betriebskosten) plus monatliches Grundentgelt für Internet-	372 € (Betriebskosten) plus monatliches Grundentgelt für Internet-	372 € (Betriebskosten) plus monatliches Grundentgelt

	entgelt für Internet-anschluss	net-anschluss	anschluss	anschluss	für Internet-anschluss
--	---------------------------------------	----------------------	------------------	------------------	-------------------------------

Beschluss

Es werden Hotspots über das BayernWLAN beantragt und betrieben. Mögliche Standorte werden nach Ermittlung der Standortvoraussetzungen und evtl. Zusatzkosten dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.

Abstimmung: 18:0

6. Arbeitsgruppe Ratsinformationssystem

2016/0386

Sachverhalt

Die Gemeinde Hallbergmoos stellt den Gemeinderatsmitgliedern zu jeder Gemeinderatssitzung ein umfangreiches Beiblatt mit sehr vielen Anlagen zur Verfügung. Dieses Beiblatt wird momentan mit einem enormen Aufwand erstellt, kopiert und per Post verteilt.

Die Neuanschaffung eines digitalen Ratsinformationssystems wurde mit Priorität 1 in der Prioritätenliste zum Haushalt beschlossen.

Im näheren Umgebung wird ein digitales Ratsinformationssystem in Moosburg, in Neufahrn, im Landratsamt Freising (Kreistag) und auch in der Stadt Ingolstadt eingesetzt. In vielen weiteren Kommunen sind Ratsinformationssysteme bereits erfolgreich im Einsatz.

Ein Ratsinformationssystem setzt sich zusammen aus einer lokalen Datenbank mit lokalem Programm, dem sogenannten Sitzungsprogramm, und einem aus dem Internet angebotenen Portal für Bürgermeister und Gemeinderat. Die im Hause geplante Datenbank (befüllt durch die zuständigen Rathausmitarbeiter) synchronisiert öffentliche und auch nicht öffentliche Protokolle und Informationen zu einem vertrauenswürdigen Partner, der im Internet ein Portal betreibt.

Von diesem Web Server können die Informationen abgeholt/gelesen und in geringem Umfang ausgetauscht und ergänzt werden.

Das Sachgebiet P7 (Informations- und Kommunikationstechnik) schlägt vor, eine vorübergehende Arbeitsgruppe zu bilden, die sich aus

- dem IT-Projektverantwortlichen,
- einem bis zwei Vertretern der Verwaltung,
- je einem von den Fraktionen benannten Vertreter

zusammensetzt.

Projektstart für die Arbeitsgruppe „Ratsinformationssystem“ ist für Anfang September 2016 geplant.

Nachfolgende Themen (nicht abschließend) sollen bei 2-3 Treffen der Arbeitsgruppe diskutiert und abgearbeitet werden. Gegebenenfalls sind auch Besichtigungen und Erfahrungsaustausche mit anderen Gemeinden angedacht.

- Darstellung der Leistungsmerkmale unseres vorhandenen Sitzungsprogramms

- Bericht der Gemeinderats-/Kreistagsmitglieder über die Erfahrungen mit dem Ratsinformationssystem des Landkreises
- Sammlung von Vorschlägen und Ideen aus Gemeinderat und IT
- Unterlagen ausschließlich digital oder auch parallel in Papierform?
- Hard-/ Software privat oder dienstlich, ggf. Einführung einer Technikpauschale?
- Sicherheitstechnik und rechtliche Einschätzung, Dienstvereinbarungen, Outsourcing, Cloud
- Verbindungstechnik
- Erarbeitung und Festlegung der Leistungsmerkmale des Ratsinformationssystems zur Angebotseinholung
- Vorstellung durch Anbieter

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Im Haushalt wurden unter EDV289 für das Jahr 2016 € 90.000,- an Haushaltsmitteln eingeplant. Dieser Betrag beruht auf einer Schätzung und beinhaltet die Kosten für die Software, Hardware und notwendige Dienstleistungen.

Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit der Abteilung F abgestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2016	2017	2018	2019	ab 2020
Betrag (investiv) EDV 289	90.000,- €	5.000,- €	5.000,- €	5.000,- €	
Betrag (laufend)					

Beschluss

Es soll eine Arbeitsgruppe „Ratsinformationssystem“ eingerichtet werden.

Die Arbeitsgruppe soll aus folgenden Mitgliedern bestehen:

- dem IT-Projektverantwortlichen,
- einem bis zwei Vertretern der Verwaltung,
- je einem von den Fraktionen benannten Vertreter (Frau Wilkowski, Herr Wäger, Herr Ecker, Herr Krätschmer, Herr Bergmeier).

Abstimmung:

18:0

7. Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 218, Nähe Maximilianstraße, Gemarkung Hallbergmoos 2016/0387

Anlagen zum Beiblatt

Lageplan vom 19.03.2016 zum Antrag auf Vorbescheid
Eingabepan vom 19.03.2016 zum Antrag auf Vorbescheid
Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 23

Sachverhalt

Der Antragsteller begehrt im Rahmen einer Bauvoranfrage die Klärung folgender Fragen zum Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 218, Maximilianstraße, Gemarkung Hallbergmoos:

1. Teilung des Grundstücks Fl.Nr. 218 zu zwei neuen Grundstücken – siehe Planung
2. Befreiung Bebauungsplan
3. Grenzbebauung
4. Anrechnung Fl.Nr. 217/1 zu $\frac{1}{4}$ der GRZ
5. Zufahrtssicherung durch Widmung
6. Garage und Technik als Nebenanlage gemäß § 19 Baunutzungsverordnung (BauNVO)
7. Ist der Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Technikraum wie im beigefügten Grundriss vom 19.03.2016 mit den dargestellten Abstandsflächenübernahmen bauplanungs- und bauordnungsrechtlich zulässig

Das Baugrundstück Fl.Nr. 218 befindet sich teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplans Bebauungsplans Nr. 14.2 „Maximilianstraße – Ottostraße“ aus dem Jahr 1996, zuletzt geändert 2016, und teilweise im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Die zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,2. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 % überschritten werden. Zudem hat der Bebauungsplan Bestand überplant und daher eher großflächige Bauräume und in den hinteren Grundstücksteilen kleine private Grünflächen festgesetzt. Auf dem Grundstück ist auch ein bestehender Baum festgesetzt. Als Dachform ist ein symmetrisches Satteldach festgesetzt.

Der Übergang von einem Bebauungsplangebiet, welches im Bestand überplant wurde, und dem unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB geht oft mit Befreiungsanträgen einher, da sich über die Jahre hinweg die Grundstückszuschnitte im Innenbereich ändern können. Dies kann, wie im vorliegenden Fall, zu komplizierteren Grundstückszuschnitten führen, die zwar genug Fläche für eine Bebauung aufweisen, aber einer geschickten Planung bedürfen. Der Antragsteller wünscht eine eingeschossige Bauweise mit Flachdach, ein zweites Geschoss und Satteldach sind nicht gewünscht, um das Gebäude zum einen von vorn herein altersgerecht zu gestalten und zum anderen, um die Abstandsflächen einhalten zu können.

Das neu zu bildende Baugrundstück befindet sich wie erwähnt zum Teil im unbeplanten Innenbereich. Von dem Teil, der sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 14.2 befindet, liegen ca. die Hälfte innerhalb des festgesetzten Bauraumes und der andere Teil in der festgesetzten privaten Grünfläche. In der privaten Grünfläche ist zudem ein Obstbaum festgesetzt. Der Apfelbaum sei bei einen der letzten Stürme stark beschädigt und entwurzelt worden und weiter nördlich, wo mehr Platz war, neu gepflanzt worden. Der neu gepflanzte Obstbaum befindet sich auf dem neu zu bildenden Grundstück.

Es bedarf daher folgender Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 23:

1. Die Verschiebung der privaten Grünfläche nach Norden und Westen des neu zu bildenden Grundstücks.
2. Ersatzpflanzung für den im Bebauungsplan festgesetzten Apfelbaum in der privaten Grünfläche des neu zu bildenden Grundstücks.
3. Abweichung für den Ausbau eines Flachdaches.
4. Anrechnung von ein Viertel der Grundstücksfläche der Fl.Nr. 217/1 (Weg) zur GRZ.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Für die Entscheidung über die Erteilung der Befreiungen können zwei Vorhaben, zum einen an der Maximilianstraße in unmittelbarer Nähe und zum anderen an der Ottostraße, innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 14. 2 herangezogen werden. In gleichgelagerten Fällen hat der Gemeinderat in der Vergangenheit geringfügige Überschreitungen der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,2 akzeptiert. Im hier vorliegenden Fall würde ein neues Grundstück mit einer ungefähren Grundstücksfläche von ca. 540 m² gebildet. Hiervon 0,2 ergibt eine Grundfläche von 108 m². Das geplante erdgeschossige Hauptgebäude überschreitet diese Fläche um nur 14,62 m². Der Bauantragsteller bietet daher an, den Weg Fl.Nr. 217/1 zur Kompensation zu $\frac{1}{4}$ mit heranzuziehen, da es vier Miteigentumsanteile an diesem Weg gibt. Der Weg hat eine Grundstücksfläche von ca. 318 m². $\frac{1}{4}$ hiervon beträgt 79,5 m². Dies ergebe eine maßgebliche Grundstücksfläche von ca. 619,5 m², wodurch die festgesetzte Grundflächenzahl für Haupt- und Nebenanlagen eingehalten werden könnte. Unabhängig hiervon ist die geringfügige Überschreitung der Grundflächenzahl für Hauptanlagen städtebaulich vertretbar, da die festgesetzte für beides, Haupt- und Nebenanlagen, von 0,3 allein durch die Gebäude nahezu eingehalten werden. Lediglich die Zufahrt überschreitet diese Festsetzung. Jedoch ist auch hier die Überschreitung der Grundflächenzahl unter Würdigung nachbarlicher Interessen städtebaulich vertretbar.

Ebenso wurde der Wunsch nach alternativen Dachformen in gleichgelagerten Fällen befreit, so auch bereits an der Maximilianstraße. Auch die Abweichung für die Errichtung eines Flachdaches ist städtebaulich vertretbar, da alle Höhenangaben des Bebauungsplans eingehalten werden.

Die Ersatzpflanzung des Apfelbaums ist mit den öffentlichen Belangen vereinbar, da der Baum durch einen Sturm stark beschädigt worden war. Da die festgesetzte private Grünfläche lediglich verschoben werden soll und es sich um die nicht einsehbaren hinteren Grundstücksteile der festgesetzten privaten Grünflächen handelt, ist auch diese Abweichung zur Verschiebung der Grünfläche städtebaulich vertretbar.

Das Planungsbüro ist seiner damaligen Konstellation nicht mehr existent. Der Bauungsplaner wurde daher nicht zu den Anträgen auf Befreiung um Stellungnahme gebeten.

Beteiligung des Referenten:

Der Referent für Energie und Ortsentwicklung, Stefan Kronner, wurde beteiligt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2016	2017	2018	2019	ab 2020
Betrag (investiv)					
Betrag (laufend)					

Beschluss

Das gemeindliche Einvernehmen wird gemäß § 36 BauGB in Verbindung mit § 31 Abs. 2 BauGB für folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans erteilt:

- Verschieben der hinterliegenden privaten Grünfläche in den Norden und Westen des künftig zu bildenden Baugrundstücks.
- Einmalig Zustimmung zur Ersatzpflanzung eines Apfelbaums auf die Nordseite des künftig zu bildenden Baugrundstücks.
- Errichtung eines Flachdachs für die erdgeschossigen Gebäude.
- Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) für Haupt- sowie Nebenanlagen, wobei die GRZ von 0,2 für Hauptanlagen und 0,3 für Haupt- und Nebenanlagen bezogen auf die kombinierte Grundstücksfläche aus $\frac{1}{4}$ der Fl.Nr. 217/1 und der Grundstücksfläche des neu zu bildenden Baugrundstücks als Richtmaß für die maximale Überschreitung herangezogen werden soll.

Abstimmung: **18:0**

Protokollnotiz von Gemeinderatsmitglied Krätschmer:

Es soll kein Präzedenzfall geschaffen werden. Meine Zustimmung bezieht sich ausschließlich auf die zweite Reihe.

8. Bauantrag zum Anbau eines Wintergartens und zum Anbau eines Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 2006/3, Sedlmeierweg 4, Gemarkung Goldach2016/0388

Anlagen zum Beiblatt

Lageplan mit Darstellung der Baugrenzen aus dem Bebauungsplan Nr. 23
Lageplan zum Antrag auf Baugenehmigung vom 01.06.2016
Eingabeplan

Sachverhalt

Mit den am 16.06.2016 eingereichten Antrag auf Baugenehmigung begehrt der Bauherr den Anbau eines Carports an die bestehende Garage auf der Westseite des Gebäudes Sedlmeierweg 4 und den Anbau eines Wintergartens zur Wohnraumerweiterung an die Südseite des Gebäudes auf dem Grundstück Fl.Nr. 2006/3, Gemarkung Goldach.

Mit dem Bauantrag gehen Anträge auf Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 23 „Kirchenweg“ aus dem Jahr 1999, zuletzt geändert im Jahr 2000, einher. Es handelt sich um die Überbauung nicht überbaubarer Grundstücksfläche mit dem geplanten Carport und die Überschreitung des Baufensters sowie der festgesetzten Geschossfläche (GF) durch den Anbau des Wintergartens zur Verbesserung der Wohnqualität.

Die Anträge werden wie folgt begründet:

Die Errichtung eines Carports anstelle eines bereits vorhandenen Stellplatzes stelle eine untergeordnete Bebauung dar, die der städtebaulichen Zielsetzung des Bebauungsplans nicht entgegenlaufe. Die Überschreitung der vorgegebenen GFZ durch den Anbau eines Wintergartens zzgl. einer Überschreitung von ca. 1,5 m nach Süden über den zulässigen Bauraum hinaus sei untergeordnet. Es gebe bereits Per-

golen in der näheren Nachbarschaft, die ähnlich einem Wintergarten zu beurteilen wären.

Nach den Richtlinien über Befreiungen von den Festsetzungen von Bebauungsplänen, die der Gemeinderat nach Geschäftsordnung beschlossen hat, wäre der Bürgermeister für die Befreiung für den Carport zuständig, der Gemeinderat jedoch für den Wintergartenanbau an das Wohnzimmer. Da es sich um einen Bauantrag handelt wird der Gemeinderat zur Verwaltungsvereinfachung gebeten, über beide Anbauten einen Beschluss zu fassen.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

In gleich gelagerten Fällen hat der Gemeinderat sein Einvernehmen zu ähnlichen Befreiungsanträgen erteilt.

Vor allem ist nachvollziehbar, dass auf den Grundstücken heutzutage eher der Bedarf nach Doppelgaragen als Einzelgaragen und offenen Stellplätzen besteht und es gibt den Grundsatz und das städtebauliche Ziel, die parkenden Pkw auf den Grundstücken selbst abzustellen. In diesem Fall ist geplant, das Dach des Carports zu begrünen.

Zudem ist der untergeordnete, erdgeschossige kleine Wintergartenanbau, mit einer geringfügigen Überschreitung der Baugrenze in dem der Straßenseite abgewandten rückwärtigen Grundstücksteil nicht einsehbar und bezüglich der Überschreitung der Baugrenze um ca. 1,80 m auf eine Breite von ca. 4,3 m unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Da die festgesetzten Geschossflächen in Bebauungsplänen oft nur die Hauptanlage selbst berücksichtigen, ist mit kleineren nachträglichen Anbauten an die Hauptanlage ebenso oft auch eine geringfügige Überschreitung der festgesetzten Geschossfläche verbunden. Da der Wintergarten nicht der Straßenseite zugewandt ist, ist diese Überschreitung um ca. 11 m² ebenso städtebaulich vertretbar.

Der Bebauungsplaner ist nicht mehr auffindbar. Die Einholung der Stellungnahme des Planungsbüros konnte daher nicht erfolgen.

Beteiligung des Referenten:

Der Referent für Energie und Ortsentwicklung, Stefan Kronner, wurde beteiligt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2016	2017	2018	2019	ab 2020
Betrag (investiv)					
Betrag (laufend)					

Beschluss

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB in Verbindung mit § 31 Abs. 2 BauGB wird für folgende Befreiungen erteilt:

- Überbauung nicht überbaubarer Grundstücksfläche mit dem geplanten Carport auf eine Fläche von ca. 17,9 m² mit dem geplanten Carport auf der Westseite des Grundstücks als Anbau an die bestehende Garage
- Überschreitung der südlichen Baugrenze mit dem Anbau eines geplanten Wintergarten Tiefe von ca. 1,80 m und eine Breite von 4,3 m sowie die damit verbundene Überschreitung der Geschossfläche um ca. 11 m².

Abstimmung: 18:0

9. Beton & Rohrbau, Verlängerung der bis März 2016 geduldeten Baulagerfläche in Birkeneck 2016/0389

Anlagen zum Beiblatt

- Beschluss vom 03.04.2012
- Luftbild von 2012 mit Eintragung Baulager
- Luftbild von 2015 mit Eintragung Baulager
- Antrag Fa. Beton & Rohrbau GmbH v. 27.04.2016

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 03.04.2012 hat der Gemeinderat einer zeitlich befristeten Errichtung eines Baulagers für die Dauer von zwei Jahren zugestimmt (siehe Anlage). Diese wurde mit Beschluss vom 27.05.2014 bis zum 31.03.2016 verlängert. Eine Vergrößerung der Fläche wurde zwischenzeitlich am 30.04.2013 gebilligt. Jetzt fragt die Firma erneut an, ob sie die Duldung bis zum 31.03.2017 verlängern kann.

Wie aus der Anlage zum Beiblatt zu ersehen ist, wurde die geduldete Fläche weiter nach Norden vergrößert. Hierzu gibt es keine Zustimmung und auch keinen Antrag.

Das Landratsamt Freising sieht im vorliegenden Fall keine Möglichkeit für die Erteilung einer Baugenehmigung.

Beteiligung des Referenten:

Der Referent für Energie und Orstentwicklung, Stefan Kronner, wird seine Stellungnahme in der Sitzung mitteilen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Keine.

Beschluss

Abstimmung über den Antrag von Gemeinderatsmitglied Rottmeier, die Duldung um ein halbes Jahr zu verlängern.

Für den Vorschlag stimmte 1 Mitglied des Gemeinderats, dagegen stimmten 17 Mitglieder des Gemeinderats. Somit ist der Antrag abgelehnt.

Abstimmung: 1:17

Beschluss

Der Verlängerung der Duldung für die Baulagerfläche bis zum 31.03.2017 wird nicht zugestimmt.

Abstimmung: **17:1**

10. Gemeinde Ismaning, Bebauungsplan Nr. 156, Gewerbegebiet nördlich Osterfeldstr.- östlich Robert-Bürkle-Str. 2016/0390

Anlagen zum Beiblatt

Lageplan

Sachverhalt

Die Gemeinde Ismaning hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 156 für das Gebiet „Gewerbegebiet nördlich Osterfeldstraße – östlich Robert-Bürkle-Straße“ beschlossen. Für das Plangebiet gelten die rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 34 "Gewerbegebiet 2" und der Bebauungsplan Nr. 103 "nördlich Osterfeldstraße-östlich Robert-Bürkle-Straße". Die tatsächlich vorhandene Bebauung und Nutzung entspricht allerdings nicht mehr den Regelungen dieser beiden rechtsverbindlichen Bebauungspläne. Zudem sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit einer maximalen Verkaufsfläche von jeweils 1.050 m² geschaffen werden.

Um eine geordnete städtebauliche Weiterentwicklung in diesem Teil des Gemeindegebietes zu ermöglichen und ein bedarfsgerechtes Angebot an hochwertigen Gewerbeflächen bereitstellen zu können, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ismaning am 29.10.2015 beschlossen, die beiden rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 34 und Nr. 103 zu ändern und durch den neu aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 156 im beschleunigten Verfahren zu ersetzen, sofern nach der Prüfung des Einzelfalls die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Mit der Mobilisierung von Flächenpotentialen im Gewerbegebiet wird auch in besonderem Maße dem Grundsatz der Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB hinsichtlich der Förderung der städtebaulichen Entwicklung durch Maßnahmen der Innenentwicklung Rechnung getragen. Die Vorschriften des § 1a BauGB hinsichtlich eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden finden ebenfalls in ausreichendem Maße Berücksichtigung.

Das Plangebiet liegt im nordöstlichen Bereich der Gemeinde Ismaning. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 156 umfasst eine Fläche von ca. 5,16 ha. Das Plangebiet befindet sich im Gewerbegebiet Osterfeld, nördlich und südlich der Osterfeldstraße und wird im Osten von der Bundesstraße B 471 und im Westen von der Adalperostraße begrenzt.

Die Belange der Gemeinde Hallbergmoos werden durch diese Planungen nicht berührt, so dass im Verfahren keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen sind.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Der Beschluss hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.

Beschluss

Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht, da die Belange der Gemeinde Hallbergmoos von der vorliegenden Planung nicht berührt werden.

Abstimmung: 18:0

11. Bebauungsplanverfahren Nr. 61 "Mittermeierweg/Weidenweg" - Abwägung der frühzeitigen Beteiligung sowie Billigung des Entwurfs und Auslegungsbeschluss 2016/0391

Anlagen zum Beiblatt

Entwurf des Bebauungsplans Nr. 61 „Mittermeierweg/Weidenweg“ mit Textteil und Begründung in der Fassung vom 12.07.2016
Verkehrsuntersuchung PSLV Stand 14.07.2016
Kopien der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
Kopien der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sachverhalt

Verfahrensstand

In seiner Sitzung am 09.04.2013 hat der Gemeinderat beschlossen, für das Gebiet zwischen Mittermeierweg und Weidenweg den Bebauungsplan Nr. 61 aufzustellen. Die darauffolgende Ausschreibung zur Entwicklung des Gebiets durch Erschließungsträger wurde aufgehoben und beschlossen, dass ein Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB aufgestellt wird. In seiner Sitzung am 22.12.2015 hat der Gemeinderat den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.12.2015 und die Durchführung des beschleunigten Bebauungsplanaufstellungsverfahrens, jedoch auch die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen. Der Beschluss wurde am 13.01.2016 öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Planaufgabe und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand im Zeitraum vom 22.01.2016 bis 23.02.2016 statt. Es sind umfangreiche Stellungnahmen eingegangen, die eingehend zu prüfen waren. Zwischenzeitlich wurde der Vorentwurf auf Grund von Anregungen aus dem Gemeinderat sowie der Bürgerschaft nochmals ausgiebig geprüft und überarbeitet und es liegt nunmehr der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.07.2016 vor.

Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf vom 12.07.2016

- Im Norden des Plangebiets wurde ein nicht bebaubarer Teil des Bebauungsplans Nr. 2 „Weidenweg“ ersetzt und mit in den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 61 „Mittermeierweg/Weidenweg“ aufgenommen, um auch dieses Grundstück eine geordnete städtebauliche Nutzung zuzuführen, die sich durch die geplante Anordnung gleichfalls weiterhin in die städtebauliche Ausrichtung des Bebauungsplans Nr. 2 „Weidenweg“ einfügt. So kann ein schöner Übergang zwischen den beiden Baugebieten geschaffen werden.
- Der Wendehammer des Vorentwurfs wurde vollständig neu angeordnet, da er in Kombination mit den Stellplätzen und der vorherigen Anordnung des Eigentümerwegs eine viel zu hohe Versiegelung an einer Stelle darstellte.

- In Kombination mit der Umplanung der Bauräume auf der Westseite des Geltungsbereichs bildet die neue Ausgestaltung des Wendehammers mit kleinen Grünflächen eine geordnete Platzgestaltung. Zudem wurden die westlichen Bau- fenster so ausgerichtet, dass die Gartenseiten auf der Südseite der Grundstücke entstehen können.
- Im Übrigen wurden vereinzelt folgende Festsetzungen im Textteil angepasst und verbessert: Oberkante Rohfußboden, Wandhöhe, Dachformen, Gauben und Zwerchgiebel, Festsetzung von Grundflächen.
- Die Begründung wurde vervollständigt und fortgeschrieben.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

a) Dr. Marcus Mey mit Unterschriftenliste der Anwohnerschaft Mittermeierweg/Preglerweg vom 02.01.2016 und 22.02.2013

Eine Kopie der vollständigen Stellungnahmen und Einwendungen ist in der Anlage zur Gemeinderatsvorlage enthalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Planungsgesellschaft Stand Land Verkehr GmbH wurde zu Beginn des Jahres 2015 mit eine Verkehrsuntersuchung beauftragt und hat die Verkehrsprognose mit Stand vom 18.03.2015 erarbeitet. Auf Grund der Ausarbeitung des Entwurfs in der Fassung vom 12.07.2016 wurde auch die Verkehrsprognose nochmals überarbeitet. Es liegt nun auch die Verkehrsuntersuchung vom 14.07.2016 vor und kommt zu folgendem Ergebnis:

„Der Mittermeierweg und der Preglerweg dienen der Erschließung der anliegenden Wohn-Grundstücke und nehmen keinen ortsfremden Durchgangsverkehr auf. Lkw-Verkehr ist selten und das bestehende Verkehrsaufkommen gering. Die Straßen können das Neuverkehrsaufkommen von ca. 120-130 Kfz-Fahrten/Tag durch das Bauvorhaben problemlos aufnehmen. Durch das Neuverkehrsaufkommen aus dem Bauvorhaben kommt es weder an der Einmündung des Mittermeierweg in die Freisinger Straße noch im Straßenverlauf zu spürbaren Verkehrseinschränkungen. Die geplanten 2 Stellplätze pro Wohneinheit je Wohneinheit über 40 m² werden als ausreichend eingeschätzt. Insgesamt ist das Bauvorhaben mit der Erschließung über den Preglerweg und Mittermeierweg als verkehrsverträglich einzustufen.“

Zudem ist der Straßenquerschnitt des Preglerweges mit 6 m ausreichend dimensioniert. Gemäß der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt) reicht für einen Begegnungsverkehr von zwei PKWs eine Straßenbreite von 4,50 m, eine Gehwegbreite bei dörflichen Hauptstraßen von 1,50 m aus, wobei es sich hier eher um eine Anliegerstraße und nicht um eine Hauptstraße handelt.

Im nun vorliegenden Bebauungsplanentwurf wurde auch die Situation um den geplanten Wendekreis nochmals verbessert, so dass zur ausreichenden Erschließung des Baugebietes Nr. 61 keine weiteren Änderungen im Bebauungsplanentwurf notwendig sind.

b) Leiderer, Stefanie per E-Mail vom 28.02.2016 und in der Bürgersprechstunde vom 06.02.2016

Zusammenfassend wird vorgetragen, dass die vorgesehene Bebauung auf der Ostseite des Geltungsbereichs des Bebauungsplanvorentwurfs Nr. 61 „Mittermeierweg/Weidenweg“ in Richtung Weidenweg 2a/2b hin zu üppig sein, die Abstände seien zu gering, die zulässige Höhe des Hauses sei zu hoch. Zudem wird auf ein Schreiben an die Gemeinde vom 26.03.2013 verwiesen.

Eine Kopie der vollständigen Stellungnahmen und Einwendungen ist in der Anlage zur Gemeinderatsvorlage enthalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im angesprochenen Bereich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans werden bereits im Vorentwurf alle notwendigen Abstandsflächen eingehalten und im jetzt vorliegenden Entwurf ebenfalls. Die erforderlichen Mindestabstandsflächen werden sogar deutlich unterschritten.

Die Planung auf der Ostseite ist zudem vor die Herausforderung gestellt, dass auf dieser Seite des Geltungsbereichs bereits dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 61 Baurecht gemäß § 34 Baugesetzbuch bestand und dies bei der Bebauungsplanung zu berücksichtigen ist. Der Geltungsbereich war jedoch auch auf diese Seite des Bebauungsplangebietes auszudehnen, weil hier eine geordnete und gesicherte Erschließung, Höhenentwicklung der Gebäude und Nutzungsdichte, sicherzustellen war ohne die Situation am Preglerweg noch zu verschärfen. Dies ist mit dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf gelungen.

Die Höhenentwicklung im geplanten Baugebiet Nr. 61 orientiert sich an der bereits vorhandenen Planung des Baugebiets Nr. 20 „Freisinger Straße Ost“ und an den heutzutage erforderlichen und gewünschten Isoliermaßnahmen. Das neue Baugebiet ist also nur wenige Zentimeter höher geplant, als die Entwicklung in den Baugebieten Nr. 2 und Nr. 20. Zudem sind die Abstandsflächen eingehalten und unterschritten. Im nun vorliegenden Bebauungsplanentwurf sind diesbezüglich keine weiteren Änderungen erforderlich.

Aus den Akten ist ersichtlich, dass der Familie Leiderer mit dem gemeindlichen Schreiben vom 26.03.2013 mitgeteilt wurde, dass sie eine Teilfläche zu ihrem Grundstück hinzu erwerben können. Es wurde fälschlicherweise davon ausgegangen, dass die Fläche der Gemeinde zur Verfügung stehen würde oder könnte. Die Gemeinde kann nicht verkaufen, was ihr nicht gehört. Das Grundstück ist in Privatbesitz und wird auf Grund seiner früheren Lage im Innenbereich nach § 34 BauGB auch nicht durch eine mögliche Baulandumlegung in das Eigentum der Gemeinde gelangen.

c) Rentz Bau GmbH vom 19.02.2016

Eine Kopie der vollständigen Stellungnahmen und Einwendungen ist in der Anlage zur Gemeinderatsvorlage enthalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es stimmt, dass der übrige Spitz des Grundstücks Fl.Nr. 1988, der sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 „Weidenweg“ befindet, nicht bebaubar ist. Da es sich zum Zeitpunkt der Einwendung um das Vorentwurfsverfahren handelte, konnten im Entwurf noch Änderungen vorgenommen werden.

Gleichzeitig musste aber der Bebauungsplan Nr. 2 und Nr. 61 in seinem Geltungsbereich geändert werden.

Der Umgriff wurde so erweitert, dass das gesamte Grundstück der Flurnummer 1988 darin zum Liegen kommt. Der noch im Bebauungsplan Nr. 2 „Weidenweg“ liegenden Teil wird nun durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 61 „Mittermeierweg/Weidenweg“ ersetzt und der rechtlichen Möglichkeit einer Bebauung im städtebaulichen Kontext zugeführt.

Baukörper: Im Rahmen der Optimierung des Vorentwurfs in der Fassung vom 11.12.2015 wurden die angesprochenen Punkte der Fa. Rentz GmbH soweit möglich berücksichtigt. Der Bebauungsplanverfasser und die Verwaltung sind ebenfalls der Meinung, dass die Bauräume einen gewissen Spielraum zur Situierung der Baukörper zulassen sollten. Eine Drehung der Baukörper in Nordost-Südwestausrichtung hat zur Folge, dass die Fläche besser genutzt werden kann und die vorgeschlagenen Baukörper in ihren Ausmaßen geringfügig variieren können. Auch fügen sich die Baukörper dann in den bestehenden Straßenzug des Weidenwegs ein.

Bebauungskonzept, Verkehrsflächen und Erschließung: Das Bebauungskonzept für den westlichen Teil des Plangebiets wurde überarbeitet, dabei wurden die angesprochenen Punkte in Bezug auf Dimensionierung der Verkehrsflächen und Situierung beachtet. Im Rahmen der Optimierung des Vorentwurfs wurden die Erschließung der Verkehrsflächen zu Gunsten der Grundstücke und Gartenflächen reduziert. So wird auch ein massiv versiegelter Platz ohne Grünflächen in der Mitte des Baugebietes vermieden.

Die Erschließung des Baugebiets erfolgt über die nach der Verkehrsprognose vom Büro PSLV geeigneten Straßen Mittermeierweg/ Preglerweg. Die Anbindung an die Freisinger Straße soll auf Grund der geringeren Breite ausschließlich als Fuß- und Radweg ausgebildet sein.

Im Ergebnis wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 61 geändert, das Grundstück Fl.Nr. 1988 nicht nur zum Teil, sondern vollständig mit einbezogen. Dafür wird an dieser Stelle der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 mit dem überarbeiteten Bebauungsplan Nr. 61 ersetzt. Der hinzugekommene Geltungsbereich wird einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und Erschließung gemäß dem nun vorliegenden Bebauungsplanentwurf zugeführt.

d) Erbgemeinschaft Kronauer, vertreten durch RA Dr. Walter Offinger vom 23.02.2016

Eine Kopie der vollständigen Stellungnahmen und Einwendungen ist in der Anlage zur Gemeinderatsvorlage enthalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der nun vorliegende Bebauungsplanentwurf berücksichtigt auf der Ostseite weitgehend den beantragten Vorbescheid der Erbgemeinschaft Kronauer, da dieser sich gut in das Gesamtgefüge des Baugebietes schmiegt. Bezüglich der Westseite des Gebietes wurde im Entwurf nochmals optimiert und auch der Wendehammer neu überplant um eine enorm hohe Versiegelung in der Mitte des Gebietes entgegenzuwirken. Der nun geplante im Entwurf geplante Wendehammer ist zudem durch zwei kleine Grünflächen durchbrochen und hält die Mindestschleppkurven für Müllfahrzeuge ein. Eine weitere Verkleinerung des Wendekreises zugunsten einer noch dichteren Bebauung kann somit nicht umgesetzt werden. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht erforderlich.

e) Schröppel, Heinrich, Bürgersprechstunde vom 05.03.2016

Der Fuß- und Radweg zur Freisinger Straße hin wird abgelehnt, wegen Verkehrssicherheit und Beeinträchtigung seines Fahrtrechts (er habe Lkw-Verkehr).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Herstellung und Ausweisung von mehr Radwegen ist städtebauliche Zielsetzung des Gemeinderates. Eine Verminderung der Verkehrssicherheit ist nicht zu befürchten. Das bestehende private Fahrtrecht wird durch die Widmung als Geh- und Radweg weder gelöscht noch gemindert. Die Einbeziehung des Geh- und Radweges in den Geltungsbereich des Bebauungsplans ist städtebaulich erforderlich und bleibt bestehen. Verkehrsrechtlich wird nach Beendigung des Bebauungsplanverfahrens der Weg entsprechend beschildert.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind die folgenden Stellungnahmen eingegangen, die beschlussmäßig zu behandeln sind:

a) Wasserwirtschaftsamt München vom 12.02.2016

Zuständige Genehmigungsbehörde in einem Wasserrechtsverfahren ist im Gemeindegebiet Hallbergmoos das Landratsamt Freising, nicht das Landratsamt München. Es wird gebeten, um entsprechende Korrektur im Satzungsentwurf.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Entwurf wurde diese Änderung vorgenommen. Der nun vorliegende Bebauungsplanentwurf ist dahingehend nicht weiter zu ergänzen.

b) Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising Süd vom 19.01.2016

Der Zweckverband bittet um Einladung zur Teilnahme an den Spartenbesprechungen. Es ist vorgesehen eine Hauptwasserleitung DN 100 GGG in die Erschließungsstraße zu verlegen. Die zu erstellenden Gebäude sind an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme des Zweckverbands zur Kenntnis und wird den Zweckverband zur Abstimmung der Straßenplanung beteiligen. Die Stellungnahme zieht keine Änderung des Bebauungsplanes nach sich.

c) Flughafen München GmbH vom 11.02.2016

Das überplante Gebiet der Gemeinde Hallbergmoos, Hallbergmoos/Goldach liegt innerhalb der Lärmschutzzonen Ca des Regionalplans, Karte 2 vom 2.2.1987 bzw. gemäß Entwurf September 2001 der Lärmschutzzonenkarte des Landesentwicklungsprogramms innerhalb der Zone Ca mit einem fluglärmbedingten äquivalenten Dauerschallpegel von mehr als 58 bis 60 dB(A).

In Punkt B V Ziele und Grundsätze 6.4.1. des Landesentwicklungsprogramms wird folgende noch zulässige bauliche Nutzung festgesetzt.

Innerhalb eines Lärmschutzbereichs sollen unter Beachtung der Ziele zur Entwicklung der Region folgende Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung zulässig sein:

- In der Zone A gewerbliche Flächen für solche Betriebe oder öffentliche Einrichtungen, die mit dem Betrieb des Flughafens oder Flugplatzes in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder die selbst erhebliche Lärmemissionen aufweisen
- In der Zone B zusätzlich uneingeschränkte gewerbliche und industrielle Nutzung
- In der Zone C zusätzlich die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung in Flächennutzungsplänen und die Ausweisung von Bauflächen mit Wohnnut-

zung in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung. In der Teilzone Ci soll die Abrundung nur zur Schließung von Baulücken dienen. Es ist darauf hinzuweisen, dass in allen Räumen, in denen sich Menschen über längere Zeit aufhalten, für entsprechenden Schallschutz gesorgt werden soll. Das Bebauungsgebiet im o.a. BP liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Flughafens München. Es befindet sich in der äußeren Übergangsfläche des Bauschutzbereiches. Die dafür zulässige Bauhöhe gemäß § 12 LuftVG beträgt 525 m ü. NN. Bei einer Überschreitung dieser Höhenbegrenzung kann die Erteilung einer Baugenehmigung durch die zuständige Baubehörde nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde erfolgen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß der Stellungnahme des Flughafens ist folgender Hinweis in den Bebauungsplanentwurf zur Klarstellung aufgenommen worden:

„13. Lärmimmissionen:

Das Baugebiet liegt in der Lärmschutzzone Ca Verkehrsflughafen München Franz-Josef-Strauß. Es ist deshalb von einem Planungsrichtpegel von 58 bis 60 db(A) auszugehen. Sämtliche Bauteile, die Aufenthaltsräume nach außen abschließen, sollen ein bewertetes Bau-Schalldämm-Maß $R'_{w} \geq 35$ dB für die jeweiligen Außenelemente wie Fenster, Außentüren, Mauerwerk und Dachausbildung aufweisen.“

Die geplanten Gebäudehöhen überschreiten die bestehenden Gebäudehöhen und 525 m ü.NN. nicht.

d) Energie Südbayern GmbH vom 20.01.2016

Folgendes ist zu beachten:

- Leitungstrassen sind von Bebauungen und Baumbepflanzungen freizuhalten.
- Bei der Gestaltung von Pflanzgruben müssen die Regeln der Technik eingehalten werden. Diese beinhalten, dass genügend Abstand zu den Versorgungsleitungen eingehalten werden oder ggf. Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

Energie Südbayern bittet um Einladung zu den Spartenbesprechungen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme der Energie Südbayern zur Kenntnis und wird die Energie Südbayern zur Abstimmung der Straßenplanung beteiligen. Die Stellungnahme zieht keine Änderung des Bebauungsplanes nach sich.

e) Bayernwerk AG vom 20.01.2016

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Es ist zu beachten, dass eine Kabelverlegung in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme der Bayernwerk AG zur Kenntnis und wird die Bayernwerk AG zur Abstimmung der Straßenplanung beteiligen. Die Stellungnahme zieht keine Änderung des Bebauungsplanes nach sich.

f) Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 29.01.2016

Im Rahmen der Planungen ist sicherzustellen, dass angrenzende bestandskräftig genehmigte gewerbliche Nutzungen durch die geplante Wohnbebauung in ihrem ordnungsgemäßen Betrieb und Wirtschaften auch im Hinblick auf ihre Weiterentwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt oder gar gefährdet werden. Dies gilt insbesondere im Kontext der von den Betrieben ausgehenden betriebsüblichen Emissionen (Lärm, Geruch etc.) einschließlich des zugehörigen Betriebsverkehrs.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das überplante Gebiet liegt im Bereich von im rechtsgültigen FNP vorgesehenen Flächen für Wohnen. Die anschließenden Bebauungen sind von einer Wohnnutzung begrenzt. Daran hat sich auch evtl. Gewerbe zu richten. Im Bereich des Geltungsgebietes gelten die für Wohnen üblichen Grenzwerte und die Grenzwerte die sich aus dem Flugbetrieb des Flughafens München ergeben. Weitere Einschränkungen wurden nicht festgesetzt. Zusammenfassend wird evtl. vorhandenes Gewerbe in seiner Nutzung nicht über das bestehende Maß derzeit geltender Grenzwerte eingeschränkt. Der vorliegende Bebauungsplanentwurf ist dahingehend nicht weiter zu ergänzen.

g) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 29.01.2016

Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde unterliegen. Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landratsamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise des Landesamts für Denkmalpflege werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Denkmalschutzes sind im Denkmalschutzgesetz unter Art. 7 und 8 hinreichend geregelt. Im Sinne eines schlanken Bebauungsplanes werden diese geltenden Regelungen nicht wiederholt aufgenommen. Der vorliegende Bebauungsplanentwurf ist dahingehend nicht weiter zu ergänzen.

h) Deutsche Telekom Technik GmbH vom 02.02.2016

Bei allen Grabungen am oder im Erdreich ist die Kabelschutzanweisung unbedingt zu beachten. Vorbehaltlich einer positiven Ausbauentcheidung wird darauf aufmerksam gemacht, dass die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur nicht ausreicht um das Plangebiet zu versorgen. Es sind zusätzliche Planung und Baumaßnahmen erforderlich.

Die Telekom behält sich vor, die notwendige Erweiterung der Telekommunikationsinfrastruktur in mehreren unabhängigen Bauabschnitten durchzuführen und Ihre Versorgungsleitungen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verlegen.

Es wird gebeten, folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationsanlagen vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, zu beachten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme der Telekom zur Kenntnis und wird die Telekom zur Abstimmung der Straßenplanung beteiligen. Grundsätzlich ist in den vorgesehen Erschließungsstraßen- und wegen die Unterbringung der notwendigen Spaten möglich, dies wird in der nachgeordneten Straßenplanung berücksichtigt. Eine Festsetzung der Trassen im Bebauungsplan erfolgt nicht, da sie zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht detailliert festgesetzt werden können.

i) Landratsamt Freising, Gesundheitsamt vom 26.01.2016

Alle Gebäude müssen an die zentrale Trinkwasserversorgung sowie an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Baugebiet wird an die zentrale Trinkwasserversorgung und das Kanalnetz angeschlossen. Ein textlicher Hinweis Ziffer 14 wurde in den Entwurf aufgenommen. Der vorliegende Bebauungsplanentwurf ist dahingehend nicht weiter zu ergänzen.

j) Landratsamt Freising, SG 12 – Tiefbau vom 10.02.2016

Das Baugebiet soll über den Mittermeierweg / Preglerweg erschlossen werden. Der private Eigentümerweg Fl.Nr. 1988/15 der Gemarkung Goldach dient derzeit für die Anwesen in unmittelbarer Nachbarschaft als Zufahrt. Das Bebauungsplangebiet BBPl.Nr. 61 benötigt einen Zu- und Abgangsverkehr, der auf Fl.Nr. 1988/15 nicht gewährleistet werden kann. Einer Erschließung des Baugebietes über diese Flurnummer stimmt die Abteilung Tiefbau nicht zu.

Im Bebauungsplan Nr. 61 ist die Fl.Nr. 1988/15 als öffentlicher Fuß- und Radweg dargestellt. Es ist daher mit dem Landkreis Freising eine Kreuzungsvereinbarung für den Einmündungsbereich in die FS 11 abzuschließen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Erschließung des Baugebietes ist nicht über den Weg Fl.Nr. 1988/15 geplant. Die Erschließung des Baugebietes erfolgt über den Mittermeierweg, in den Preglerweg in einen geplanten Wendekreis mit öffentlichen Stellplätzen und über den Wendekreis wieder aus dem Gebiet heraus. Die Verkehrsuntersuchung der Planungsgesellschaft Stadt Land Verkehr vom 14.07.2016 bestätigt, dass der Mittermeierweg und der Preglerweg den hinzukommenden Verkehr problemlos stemmen können.

Über die Einmündung des Geh- und Radwegs Fl.Nr. 1988/15 in die Kreisstraße FS 11 kann eine Kreuzungsvereinbarung mit dem Landratsamt geschlossen werden. Die genauen Regelungen der Kreuzungsvereinbarung sind mit dem Landratsamt Freising – Abteilung Tiefbau – im weiteren Verfahren abzustimmen.

k) Landratsamt Freising, SG 41 – Altlasten vom 11.02.2016

Die im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 61 überplanten Grundstücke werden aktuell landwirtschaftlich (Grünland) genutzt. Da die Grundstücke einer höherwertigen Nutzung (Wohngebiet) zugeführt werden, sind die Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung für den Wirkungspfad Boden – Mensch einzuhalten.

Bezüglich der geogenen Arsenproblematik im Gemeindegebiet Hallbergmoos ist die Handlungshilfe des Landesamtes für Umwelt zum Umgang mit geogenen arsenhaltigen Böden zu beachten und umzusetzen.

Die überplanten Flächen sind derzeit nicht im Altlastenkataster des Landratsamtes Freising eingetragen. Eine tatsächliche Altlastenfreiheit kann hiermit allerdings nicht bestätigt werden. Es obliegt der Gemeinde Hallbergmoos im Rahmen der Bauleitplanung auch eigene Recherchen (z.B. Archive, Informationen von Bürgern, Luftbilder usw.) vorzunehmen.

Sollten sich aufgrund dieser Recherchen oder aufgrund von Boden- oder Baugrunduntersuchungen Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenverunreinigungen ergeben, ist das Landratsamt Freising – Umweltamt – unverzüglich zu verständigen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

In Punkt 10 der Festsetzungen wurde hier versehentlich das Landratsamt München genannt. Dies ist entsprechend zu ändern.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Punkt 10 und 12 der textlichen Hinweise wurden redaktionell korrigiert. Im Übrigen werden die Hinweise zur Kenntnis genommen und es sind diesbezüglich keine weiteren Änderungen im Entwurf vorzunehmen.

l) Landratsamt Freising, SG 1 – Immissionsschutzbehörde vom 26.01.2026

Die Immissionsschutzbehörde weist darauf hin, dass das Baugebiet in Zone Ca des Verkehrsflughafens München liegt.

Folge: Bau-Schalldämm-Maß $R'_{w} \geq 35$ dB für die jeweiligen Außenelemente wie Fenster, Außentüren, Mauerwerk und Dachausbildung!

Stellungnahme der Verwaltung:

Folgender Hinweis wurde in den Entwurf aufgenommen:

„13. Lärmimmissionen:

Das Baugebiet liegt in der Lärmschutzzone C Verkehrsflughafen München Franz-Josef-Strauß. Es ist deshalb von einem Planungsrichtpegel von 58 bis 60 db(A) auszugehen. Sämtliche Bauteile, die Aufenthaltsräume nach außen abschließen, sollen ein bewertetes Bau-Schalldämm-Maß $R'_{w} \geq 35$ dB für die jeweiligen Außenelemente wie Fenster, Außentüren, Mauerwerk und Dachausbildung aufweisen.“

m) Landratsamt Freising, SG 42 – Untere Naturschutzbehörde vom 08.02.2016

1. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind zu unterlassen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Wird zur Kenntnis genommen und die Baumaßnahmen darauf abgestimmt.

2. Die Baufeldfreimachung und die Fällung von Gehölzen sind nur außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. zwischen dem 1. August und dem 28. Februar zulässig.

Stellungnahme der Verwaltung:

Wird zur Kenntnis genommen und Baumaßnahmen darauf abgestimmt.

3. Grünordnung

Großbäume: Wieviel sollen wo gepflanzt werden?

Pinus silvestris ist kein Kleinbaum und sollte aus der Pflanzenliste gestrichen werden.

Rosa spec.: Kartoffelrose (R. rugosa) sollte als nicht heimische Art ausgeschlossen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der genannte Baum und Strauch wurde aus den Festsetzungen gestrichen, die Festsetzungen mit dem Zusatz „Kleinbäume“ und „Großbäume“ versehen. Der Entwurf wurde dahingehend bereits angepasst. Es sind keine weiteren Änderungen vorzunehmen.

4. Artenschutz

Maßnahmen gegen Vogelschlag sollten berücksichtigt werden.

Eine Kopie der vollständigen Stellungnahmen und Einwendungen ist in der Anlage zur Gemeinderatsvorlage enthalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

In Anbetracht der Lage des (kleinen) Baugebietes – vollständig umgeben von Bebauung – sowie angesichts der vor Ort vorhandenen bzw. potentiellen faunistischen Ausstattung des Plangebietes ergeben sich keine Hinweise auf Konflikte, die sich durch Vogelschlag oder Beleuchtung des künftigen Baugebietes ergeben könnten.

Dies ergibt sich insbesondere auch durch die vorgesehene Art der Bebauung mit fast ausschließlich zweigeschossigen Doppel-, Reihen- und Einfamilienhäusern sowie einem zweigeschossigen Mehrfamilienhaus. Besonders lichtintensive Nutzungen sind nicht vorgesehen. Hinweise für die Beleuchtung oder für Maßnahmen zur Prävention des Vogelschlages werden daher nicht als erforderlich erachtet. Es werden diesbezüglich keine weiteren Änderungen am Entwurf vorgenommen.

5. Flächenversiegelung

Gemäß Festsetzung Nr. 3.2 ist insgesamt ein sehr hoher Versiegelungsgrad (GRZ = 0,8) im Baugebiet zulässig, der einer Flächenversiegelung eines Gewerbegebiets nahe kommt.

Um dem Gebot des schonenden und sparsamen Umgangs mit Grund und Boden zu genügen, sollte die großzügige Ausweisung von Verkehrsflächen und Stellplätzen reduziert werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Basis für die erlaubten Überschreitungen der festgesetzten Grundfläche (GR) sind die im Planteil eingetragenen Grundflächen, die im gesamten Plangebiet hauptsächlich zwischen 72 und 90 m² liegen. Lediglich für das eine Mehrfamilienhaus beträgt die GR 176 m². Dies ist der Richtwert für die Überschreitung von 60 % bzw. 30 %, je nachdem was errichtet werden soll. Dies wurde auch im nun erarbeiteten Entwurf des Textteils nochmals durch die GR nochmals klarer herausgestellt. Die GRZ von 0,8 beinhaltet einen Gegenprüfwert für alle denkbaren Bauwünsche für Garagen und deren Zufahrten sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, für Balkone, Wintergärten, Außentreppen, Terrassen und Terrassenüberdachungen, Dachüberstände und Vordächer bei Hauseingängen. Auf Grund der schwierigen Grundstücksschnittes (Dreieck) und der nicht möglichen Erschließung mit einer durchgehenden Straße aufgrund der vorhandenen Besitzverhältnisse ist der Gemeinde bewusst das die Versiegelung vor allem durch die Erschließung hoch ist. Durch die neue Anordnung des geplanten Wendehammers und die Erschließung über öffentliche Eigentümerwege, konnte der Versiegelungsgrad nochmals etwas reduziert werden. Gleichfalls konnten die großen Flächen durch kleinere öffentliche Grünflächen aufgebrochen werden. Eine weitere Verringerung würde die Anzahl der Gebäude reduzieren und damit nicht dem Wunsch der Gemeinde zu flächensparenden bauen entsprechen.

Die im Bebauungsplanentwurf nochmals klarer herausgestellte Festsetzung für die Grundflächen wird beibehalten und der vorliegende Bebauungsplanentwurf diesbezüglich nicht weiter geändert.

n) Landratsamt Freising, Abt. 4 - Ortsplanung vom 02.02.2016

Die Begründung sollte hinsichtlich den Belangen der Raumordnung nachgearbeitet werden. Es wird empfohlen, die maximale Anzahl von Wohneinheiten pro Gebäude festzusetzen, um die Stellplatzsituation in Bezug auf die Größe des Wohngebiets angemessen lösen zu können.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Begründung wurde für den Entwurf überarbeitet und fortgeschrieben. Auf die Begrenzung der Wohnungsanzahl wurde verzichtet. Stellplätze müssen als notwendige Stellplätze hergestellt werden und stets anfahrbar sein. Ab einer Wohnungsgröße von 40 m² sind bereits zwei Stellplätze nachzuweisen. Jedes mögliche Grundstück kann mindestens zwei notwendige Stellplätze auf dem Grundstück unterbringen. Die Wohnungsanzahl reguliert sich oft über die Möglichkeiten notwendige Stellplätze auf dem Grundstück unterzubringen. Auf die Festsetzung der Wohnungsanzahl wird daher verzichtet. Der Bebauungsplanentwurf wird diesbezüglich nicht weiter angepasst.

o) Landratsamt Freising, SG 51 – Bauamt vom 12.02.2016

Folgende Hinweise:

- Die Präambel soll ergänzt werden.
- Die Verfahrensvermerke sollen dem Muster aus den derzeit aktuellen Planungshilfen aus der Bauleitplanung 2014/15 angepasst werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Präambel wurde aktualisiert. Die Verfahrensvermerke ebenso. Die Verfahrensvermerke werden bis zum Satzungsbeschluss weiter angepasst.

Beteiligung des Referenten:

Der Referent für Energie und Ortsentwicklung, Stefan Kronner, wurde beteiligt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Im Haushalt 2016 sind ausreichend Planungsmittel für das Bebauungsplanverfahren Nr. 61 eingestellt (Kostenstelle 511201). Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit der Abteilung Finanzen abgestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2016	2017	2018	2019	ab 2020
Betrag (investiv)					
Betrag (laufend)					

Beschluss

Abstimmung über den Antrag von Gemeinderatsmitglied Fischer, die Rangierfläche vor den Garagen an der westlichen Grenze des Bebauungsplangebietes auf 11 m zu vergrößern.

Für den Vorschlag stimmten 5 Mitglieder des Gemeinderats, dagegen stimmten 13 Mitglieder des Gemeinderats. Somit ist der Antrag abgelehnt.

Abstimmung: 5:13

Gemeinderatsmitglied Lemer nahm an der Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nicht teil.

Beschluss

Antrag von Gemeinderatsmitglied Kronner:

Die Rangierfläche wird um 1 m nach Süden vergrößert und die Verkehrsflächen an den jeweiligen Hausecken ausgerundet.

Abstimmung: 10:8

Gemeinderatsmitglied Lemer nahm an der Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nicht teil.

Beschluss

Abstimmung über den Antrag von Gemeinderatsmitglied Hartshauer, die Rangierfläche um 1,5 m nach Norden zu vergrößern.

Für den Vorschlag stimmten 0 Mitglieder des Gemeinderats, dagegen stimmten 18 Mitglieder des Gemeinderats. Somit ist der Antrag abgelehnt.

Abstimmung: 0:18

Gemeinderatsmitglied Lemer nahm an der Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nicht teil.

Beschluss

Abstimmung über den Antrag von Gemeinderatsmitglied Niedermair, die Garagen zu drehen und die Ausfahrt nach Osten zu richten.

Für den Vorschlag stimmten 2 Mitglieder des Gemeinderats, dagegen stimmten 16 Mitglieder des Gemeinderats. Somit ist der Antrag abgelehnt.

Abstimmung: 2:16

Gemeinderatsmitglied Lemer nahm an der Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nicht teil.

Beschluss

- a) Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander wird den Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit Punkt a) bis e) zugestimmt.
- b) Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander wird den Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Punkt a) bis l), m) 1. bis 5. sowie n) und o) zugestimmt.
- c) Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 61 „Mittermeierweg/Weidenweg“ in der Fassung vom 26.07.2016 wird gebilligt. Der Geltungsbereich umfasst nun die Grundstücke Fl.Nrn. 1988/15, 1988/3, 1988/14, 1988, 1988/16, 1989/6, Gemarkung Goldach. Diesbezüglich wird der Aufstellungsbeschluss vom 09.04.2013 und der Beschluss zum geänderten Geltungsbereich vom 22.12.2015 erneut geändert. Der Bebauungsplan Nr. 61 „Mittermeierweg/Weidenweg“ ersetzt im Bereich der Fl.Nr. 1988 einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 2 „Weidenweg“.
- d) Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 26.07.2016 wird gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von einem Monat öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden im selben Zeitraum förmlich beteiligt und um Stellungnahme gebeten (§ 13a BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB).

Abstimmung: 17:1

Gemeinderatsmitglied Lemer nahm an der Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nicht teil.

12. Ertüchtigung der Friedhöfe sowie der Kirchengebäude in Hallbergmoos und Goldach hinsichtlich Barrierefreiheit 2016/0392

Sachverhalt

Mit der E-Mail vom 29.06.2016 hat der Referent für Senioren und Menschen mit Behinderung nachfolgenden Antrag gestellt:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
lieber Harald,

in der öffentlichen 7. Sitzung des Gemeinderates vom 24.05.2016 wurde unter TOP 10 beschlossen, dass der im Anschluss dieser Mail zu findende Antrag vom 10.03.2016 an den vorberatenden Planungsausschuss verwiesen wird.

Vorgesehen ist im Rahmen dieser Beratung auch eine Besichtigung des neuen Teils des Goldacher Friedhofs. Es ist nun naheliegend, dass auch die alten Teile des Goldacher Friedhofs sowie der gesamte Friedhof Hallbergmoos begutachtet werden. Hierzu gibt es deutliche Hinweise und Anregungen seitens der Bevölkerung, auch wurde dies kürzlich in der letzten Sitzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Hallbergmoos angeregt. Verbesserungen, nicht nur im Hinblick auf die Zuwegungen, sind unbedingt erforderlich.

Was die Finanzierung von Maßnahmen in den alten Friedhofsteilen betrifft, kann auf die vorhandene zweckgebundene Rücklagenbildung der Kirchenstiftungen zurückgegriffen werden.

Es wird nun beantragt, dass der Beschluss des Gemeinderates vom 24.05.2016 dahingehend erweitert wird, dass der Planungsausschuss prüft und vorschlägt, welche Maßnahmen umzusetzen sind, um in unserer Gemeinde behindertengerechte und barrierefreie Friedhofsanlagen zu gestalten.

Beschlussfassungen des Gemeinderates sind vor Umsetzungsbeginn mit den Kirchenstiftungen abzustimmen.

Außerdem wird beantragt, dass die Gemeindeverwaltung mit den Kirchenstiftungen Gespräche aufnimmt, um Möglichkeiten zu eruieren, wie der eigentliche Zugang in die Kirchengebäude selbst verbessert werden kann. Hier wird immer wieder von Kirchenbesuchern, vor allem in ihrer Mobilität eingeschränkter Personen, auf die Hindernisse bei St. Theresia in Hallbergmoos hingewiesen.

Mit besten Grüßen
Konrad Friedrich
Referent für Senioren und Menschen mit Behinderung“

GEP (Gemeindeentwicklungsprogramm)

12.2 Baulandausweisungen

1) Die Gemeinde erlässt Richtlinien für die Ortsentwicklung in Form des Flächennutzungsplanes, der Bebauungspläne und städtebaulicher Satzungen. Nachverdichtungen genießen Vorrang vor der Ausweisung neuer Baugebiete.

Zu 12.2 (1):

Bei allen öffentlichen Baumaßnahmen sind behindertengerechte Belange zu berücksichtigen, Gebäude sind barrierefrei und mit behindertengerechten Toiletten auszustatten.

Zu 13.1.3:

Fuß- und Radwegenetz

- Fuß- und Radwege sollten an den Kreuzungen und Einmündungen grundsätzlich abgesenkt werden (Fußwege behindertengerecht)

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Im Haushalt 2016 sind keine Mittel eingeplant. Da noch nicht bekannt ist, welche Maßnahmen in welchem Umfang vorgeschlagen werden, können die Kosten noch nicht ermittelt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2016	2017	2018	2019	ab 2020
Betrag (investiv)					
Betrag (laufend)					

Beschluss

Der Antrag wird an den vorbereitenden Planungsausschuss für gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen zur Erarbeitung eines Beschlussvorschlages verwiesen.

Abstimmung: 19:0

13. Konzept der Mittagsbetreuung

2016/0393

Anlagen zum Beiblatt

Konzept

Sachverhalt

Die Leiterin der Mittagsbetreuung, Frau Liliane Capers, hat ein Konzept für die Mittagsbetreuung erstellt. Darin werden für die Eltern wichtige Fakten, wie z. B. der Bildungs- und Erziehungsauftrag, wichtige Informationen rund um die Mittagsbetreuung, pädagogische Grundlagen und Ziele dargestellt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2016	2017	2018	2019	ab 2020
Betrag (investiv)					
Betrag (laufend)					

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt dem vorgelegten Konzept von Frau Capers zu und bedankt sich für die geleistete Arbeit.

Abstimmung: 18:1

14. Erster Nachtragshaushalt 2016

2016/0394

Anlagen zum Beiblatt

Nachtragshaushalt mit Anlagen

Sachverhalt

Der erste Nachtragshaushalt 2016 wurde in erster Linie notwendig, weil der Gemeinderat u.a. beschlossen hat, weitere Grunderwerbe durchzuführen, z.B.

- Grunderwerb Rupprechtstraße (GRUNDE006): 512.000 €
- Grunderwerb Landwirtschaft (GRUNDE024): 650.000 €
- Gewerbe: Erwerb von Grundstücken (GRUNDE003): 510.000 € (Verschiebung von 2019 nach 2016)
- Sportzentrum: Erwerb von Grundstücken (GRUNDE001): 540.000 €

Im Rahmen des Nachtragshaushalts wurden weitere Investitionen (z.B. Beteiligung Windpark, 600.000 €) und Anpassungen vorgenommen (z.B. Verschiebung von Investitionsansätzen nach 2017). Die Änderungen können dem Vorbericht zum Nachtragshaushalt entnommen werden.

Die Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit reduziert sich von 25,416 Mio. Euro auf 23,732 Mio. Euro (Pos. 207), die der Einzahlungen von 5,553 Mio. Euro auf 4,124 Mio. Euro (Pos. 198), so dass sich der negative Cashflow aus Investitionstätigkeit auf 20,207 Mio. Euro erhöht (Pos. 230). Aus der laufenden Verwaltungstätigkeit werden im Vergleich zum Haushaltsplan Mehreinzahlungen in Höhe von 346.500 Euro veranschlagt, die den negativen Cashflow aus Investitionstätigkeit von 344.807 Euro kompensieren können.

Der Bericht über die Haushaltsentwicklung 2016 zeigt, dass die Gemeinde derzeit zwar mit überplanmäßigen Gewerbesteuererträgen rechnen kann (24 Mio. Euro). Es wird jedoch darauf verzichtet, den Gewerbesteueransatz von 19 Mio. Euro anzupassen, da es sich im Wesentlichen um Vorauszahlungen handelt und sich die überplanmäßigen Erträge im letzten Jahr noch deutlich positiver entwickelt haben. Die Gemeinde ist weiterhin von sehr wenigen Gewerbesteuerzahlern abhängig.

Die EDV-Investitionen wurden in den vergangenen Haushaltsjahren budgetiert. Im Haushalt 2016 wurde zunächst darauf verzichtet. Um die Arbeit der IT zu erleichtern, wird jedoch vorgeschlagen, die EDV-Investitionen (Haushaltsansatz: 492.880 €) mit 300.000 € zu budgetieren. Die EDV-Ansätze sind damit untereinander deckungsfähig, d.h. für Mehrauszahlungen oder für neue Investitionen (z.B. in Folge von Ausfällen) muss keine über- oder außerplanmäßige Auszahlung genehmigt werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2016	2017	2018	2019	ab 2020
Betrag (investiv)					
Betrag (laufend)					

Beschluss

- 1) Die EDV-Investitionen werden mit 300.000 € budgetiert.
- 2) Die erste Nachtragshaushaltssatzung 2016 wird mit folgendem Inhalt erlassen:

„Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hallbergmoos
für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbe- trag einschl. der Nachträ- ge gegenüber auf nunmehr bisher Euro Euro verän- dert	
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	80.000		37.027.647	37.107.647
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	14.500		39.156.628	39.171.128
der Saldo (Jahresergebnis)	65.500		- 2.343.981	- 2.278.481
2. im Finanzhaushalt				
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit				
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	80.000		36.025.934	36.105.934
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von		266.500	39.536.435	39.269.935
und einem Saldo von	346.500		- 3.510.501	- 3.164.001
b) aus Investitionstätigkeit mit				
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von		1.428.827	5.553.110	4.124.283
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von		1.684.020	25.415.702	23.731.682
und einem Saldo von		344.807	- 19.862.592	- 20.207.399
c) aus Finanzierungstätigkeit mit				
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von			3.000.000	3.000.000
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von			-	-
und einem Saldo von			3.000.000	3.000.000

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von 1.693 - 20.373.093 - 20.371.400

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.“

Abstimmung: 19:0

15. Anfragen 2016/0395

15.1. Gemeinderatsmitglied Wäger 2016/0396

Wie ist der Sachstand zum gefährlichen Stacheldrahtzaun am Park&Fly-Parkplatz an der Lilienthalstraße?

Antwort Bürgermeister:

Das Landratsamt Freising hat den Zaun zwischenzeitlich vor Ort begutachtet und prüft derzeit die rechtlichen Möglichkeiten. Im Übrigen wurde der Antrag zur Einfriedung des Nachbargrundstückes zwischenzeitlich zurückgezogen.

15.2. Gemeinderatsmitglied Wäger 2016/0397

Der AK Radverkehr hat schon vor ca. zwei Monaten einen Antrag zum Ausbau der Straße im Wasserschutzgebiet gestellt. Gibt es dazu Infos bzw. wann wird der Antrag im Gremium bearbeitet?

Antwort Bürgermeister Reents:

Der Antrag zur Asphaltierung des Fahrradweges im Wasserschutzgebiet wird derzeit aufbereitet. Dazu wurde an das Landratsamt und an den Wasserzweckverband die Anfrage gestellt, unter welchen Auflagen eine Asphaltierung im Wasserschutzgebiet möglich wäre. Sobald diese Erkenntnisse vorliegen, wird der Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

15.3. Gemeinderatsmitglied Leichtle 2016/0398

Die Landkreisschilder an den Ortsgrenzen zu Oberding sind stark verschmutzt.

Antwort Bürgermeister:

Wir geben dies an die Landratsämter Freising und Erding weiter.

15.4. Gemeinderatsmitglied Krätschmer 2016/0399

Das Klettergerüst am Spielplatz an der Grundschule ist defekt. Es fehlt das Sicherheitsnetz.

Antwort Bürgermeister:

Wird geprüft.

15.5. Gemeinderatsmitglied Rottmeier

2016/0400

Ist es möglich, für Unterhaltsmaßnahmen an den Feldwegen Quetschkies aus der Oberdinger Kiesgrube zu erwerben?

Antwort Bürgermeister:
Wird geprüft.

16. Bürgerfragestunde (keine)

2016/0401

Vorsitzender:

Schriftführer:

Harald Reents
Erster Bürgermeister

Doris Thalmeier
Verwaltungsangestellte